

# Ortspolizeiliche Vorschriften aus Binsfeld

von Günther Liepert

Ganz ohne Regeln geht es beim Miteinander von Menschen nicht, gleich ob Gemeinde, Verein oder sonstige Vereinigungen. In diesem Beitrag werden die Regeln des kommunalen Zusammenlebens an einigen Beispielen der Gemeinde Binsfeld aufgezeigt.



## 1) Erste vorhandene ortspolizeiliche Vorschrift

Eine erste noch vorhandene polizeiliche Vorschrift aus Binsfeld stammt aus dem Jahr 1853. Hier konzipierte der Gemeinderat eine Flur-Ordnung, die vom Landgericht Arnstein genehmigt werden musste:

### Entwurf einer Flur-Ordnung der Landgemeinde Binsfeld

#### § 1

Wege dürfen nicht eigenmächtig ausgehoben und nicht ungeeignet mit Stein oder Schutt überschüttet werden.

#### § 2

Das Gras in den Weinbergen ist nur dann Eigentümern erlaubt zur Zeit der Traubenhege, aber nur an den bestimmten Tagen.

### § 3

Die Lesezeit wird von der Gemeindeverwaltung bestimmt. Entwendung von Trauben wird nebst Schadenersatz mit einem Gulden bestraft.

### § 4

Die Dorfhege muss das ganze Jahr geschlossen bleiben; die Zuwiderhandlung wird mit Strafe belegt.

### § 5

Bei Anlegung eines neuen Gartens hat der Eigentümer bei Anbringung eines Pfahlzaunes eineinhalb Schuh, bei einer neuen Mauer zwei Schuh, bei Anlegung eines Grabens drei Schuh von der Grenze zurückzubleiben. (Ein Schuh war seinerzeit 29 Zentimeter.)



*Damals gab es in Binsfeld  
noch sehr viel Weinbau*

### § 6

Jeder Baum, abgesehen von Obstbäumen, darf nur vier Schuh von der Grenze des Nachbarn gepflanzt werden. Die jetzt schon stehenden müssen nur auf Verlangen des Anstößers entfernt werden.

### § 7

Die lebendigen Zäune sind von der äußeren Seite jährlich zu schneiden, damit die vorgeschriebene Entfernung von der Grenze stets frei bleibt.

### § 8

Das Einzelhüten ist nach der bestehenden Höchsten Verordnung gänzlich untersagt. Bei der erlaubten Hut wird das Stück Vieh mit 10 kr (Kreuzer), Gänse, die auf Feldern und Wiesen getroffen werden, vor Patri Michaeli (St. Michaelstag am 29. September) per Stück mit einem Kreuzer, im Wiederholungsfall mit sechs Kreuzern bestraft.

### § 9

Alle Pferde auf Feldern und Wiesen zu weiden sind von Ostern bis Michaeli bei 15 kr Strafe verboten.

### § 11 (anscheinend wurde § 10 vergessen)

Die Mähzeit der Wiesen wird von der Gemeindeverwaltung bestimmt. Unbefugtes Vormähen, mit Ausnahme solcher Wiesen, die an einem Weg liegen, bei denen man weder über eine andre Wiese zu gehen oder zu fahren braucht, wird mit einem Gulden bestraft.

## § 12

Das Übermähen der Grenze wird nebst Schadenersatz mit einem Gulden bestraft.

## § 13

Das Umwenden von Äckern auf Straßen und Wiesen ist bei 30 kr verboten nebst Schadenersatz.

## § 14

Das Weiden auf den Wiesen im Herbst wird nach bestehender Observanz jedes Mal bekanntgemacht. Der Zuwiderhandelnde wird mit per Stück 10 kr bestraft.

## § 15



Das Pflügen der Krautfelder muss nach bestehender Observanz an den von der Gemeindeverwaltung bestimmten drei Tagen geschehen. Später Pflügende dürfen bei Vermeidung von 30 kr Strafe nicht mehr am Grundstück arbeiten.

## § 16

Wer im Winterbaufur ein Grundstück mit Sommerfrucht bestellen will, darf mit einem Wagen nicht über die Winterfrucht fahren. Mit einem Pflug darf es nur bei trockener Witterung und bloß mit dem Pflugrädern geschehen. Der hintere Teil des Pfluges muss getragen werden. Das Auswenden ist ganz untersagt. Die Übertretung wird mit 30 kr Strafe und Schadenersatz geahndet.

## § 17

Der Klee vom Feld darf weder grün noch dürr über bestellte Felder gefahren, sondern herausgetragen werden. Strafe 30 kr nebst Schadenersatz.

## § 18

Das Grasens im Sommer ist nur bei eigenen Grundstücken erlaubt. Zuwiderhandlungen werden mit 15 kr bestraft.

## § 19

Das Arbeiten in der Sommerbaufur wird bis 1. Mai erlaubt.

## § 20

Besitzer, welche von außerhalb des Ortes an Gärten und Felder Geflügel haben, haben den Schaden, den ihr Geflügel anrichtet, zu ersetzen und im fortgesetzten Fall dieselben aber abzuschaffen.

## § 21

Das Abschneiden von Getreide auf den Häuptern (Feld-Enden) zum Durchgang bleibt bei 30 kr Strafe verboten.



*Geflügelschäden mussten ersetzt werden*

(Der Begriff ‚Haupt‘ stammt aus der Dreifelderwirtschaft, als es noch kein Feldwegsystem im heutigen Sinn gab und man über die Felder der Nachbarn fahren musste, um auf seine eigenen Felder zu gelangen und man bei der Feldbestellung/Ernte eine gewisse Reihenfolge einhalten musste, um den Schaden möglichst gering zu halten. Diese Regelungen finden in dieser Vorschrift einige Mal Anwendung.)

## § 22

Zur Zeit der Ernte darf die Frucht auf der Grünfläche nur zur Hälfte abgeschüttet werden. Zuwiderhandelnde müssen mit einer Strafe von 30 Kreuzern rechnen.

## § 23

Über Äcker, worauf das geschnittene Getreide liegt, darf nicht gefahren werden; auch durch die Äcker darf nicht gepflügt werden, bis die Anstoßenden vom Getreide leer sind.

## § 24

Fahren zum Düngen über andere Felder: Das Düngen bei der Sommerbauflur ist bis Mai, im Winterbauflur bis 30 September gestattet.

## § 25

Bestellte Felder in der Brachflur sind zur Zeit des Pflügens von den Verursachern zu reinigen.

## § 26

Sobald das Ackern vorüber ist, ist das Fahren auf diesen Feldern Dritten bei Strafe von 30 kr verboten.

## § 27

In denjenigen Fällen, namentlich in Grundstücken, wo auch Felder und gemähte Wiesen und Weinberge liegen, müssen die Besitzer der inneren Grundstücke, wenn sie diese in Brachflur bestellen, den äußeren Besitzer einen Weg zum Düngen und Fahren frei lassen.

## § 28

Das Fahren auf Äckern während der Frucht ist bei einer Strafe von 30 kr und Schadenersatz verboten.

## § 29

Das zweimalige Zusammenackern ist bei 30 kr Strafe verboten.



*Die Gräben an den Wiesen mussten gereinigt werden*

## § 30

Die Gräben an den Wiesen müssen alljährlich bis Martini (11.11.) gereinigt und gehörig ausgehoben sein. Strafe 30 kr.

## § 31

Neue Gräben dürfen auf Äckern und Wiesen nicht angelegt werden, wenn damit Wasser auf andere Grundstücke geleitet wird.

## § 32

Beschädigungen von Obstbäumen, besonders an der Straße, werden nebst Schadenersatz mit 30 kr bestraft.

## § 33

Zur Zeit der Reife des Getreides darf niemand unter fremde Bäume gehen bei 15 kr Strafe. Familienhäupter sind für ihre Angehörigen verantwortlich.

## § 34

Gegebenenfalls kann die Strafe erhöht und der Besuch der Felder vor dem Morgen und nach dem Abend verboten werden.

## § 35

Beim Hüten durch den Schäfer wird das Stück mit einem Schadenersatz von 3 kr bestraft.

Vorgehende Flurordnung wird für die Gemeinde Binsfeld als gültig anerkannt.

Binsfeld, den 16. Februar 1853

Diese Verordnung wurde vom Kgl. Landgericht am 14. September 1853 genehmigt.

## 2) Zahlreiche Änderungen nach der Verwaltungsreform 1862

Besonders viele ortspolizeiliche Vorschriften wurden in den 1860er Jahren erlassen oder wieder aufgefrischt. Durch ein königlich-bayerisches Dekret wurden die kleinen Ämter - wie z.B. Arnstein - 1862 aufgelöst und mit anderen größeren Ämtern vereinigt, ähnlich wie es in den 1970er Jahren geschah. Im Regierungsblatt für das Königreich Bayern legte König Maximilian II. fest, dass es künftig in Bayern 142 Bezirksamter und 16 kreisunmittelbare Städte geben solle. Dabei wurden bis zu drei Bezirke der bisherigen Landgerichte älterer Ordnung zu einem neuen Verwaltungsdistrikt zusammengefasst und diese jeweils einem Bezirksamt zugeordnet. Die jeweiligen Landgerichte bestanden als Gerichtsbehörden weiter und wurden 1879 in Amtsgerichte umgewandelt. Entscheidend war hier, dass damit Verwaltung und Rechtsprechung zum ersten Mal in der Geschichte Bayerns getrennt wurden.<sup>1</sup> Ein wesentliches Moment war zu diesem Zeitpunkt auch, dass es in Bayern verschiedene Vorschriften gab und mit diesem Polizeistrafgesetzbuch eine Vereinheitlichung herbeigeführt wurde.

Deshalb sah sich das neue Bezirksamt genötigt, von den Gemeinden entsprechende neue Ordnungen - im Fachbegriff ‚Ortspolizeiliche Vorschriften‘ genannt - zu verlangen. Die oberste Polizeibehörde einer Gemeinde war seinerzeit der Bürgermeister, der mit dem Gemeinderat diese Vorschriften im Detail verändern konnte. Darüber hinaus gab es die Gendarmerie, die künftig dem Bezirksamtmann in Karlstadt oder der Regierung



*In der Burg war viele Jahrhunderte der Sitz der Verwaltung*

in Würzburg unterstellt war. In der Praxis führte der Gemeindediener im Auftrag des Bürgermeisters die örtliche Polizeigewalt aus.

Das Innenministerium gab die ortspolizeilichen Vorschriften als Muster vor und die Gemeinde konnte hier - im engen Rahmen - Änderungen vornehmen. Insgesamt waren es über zweihundertzwanzig Artikel, die in der neuen Vorschrift behandelt wurden.

Ein weiteres Protokoll in diesem Zusammenhang stammt vom 23. März 1862, als die Gemeinde Binsfeld festhielt, dass auf Grund der hohen Regierungs-Verfügung vom 8. März und dem Dekret vom 13. März 1862 neue Bestimmungen zu erlassen waren. In diesem Fall wurde der Bereich ‚Spiele‘ angesprochen: Wer musikalische Aufführungen, Kegelspiele oder sonstige Unterhaltungen, welche in Wirtschaften oder Gärten und in sonstigen nicht geschlossenen Räumen abhalten wollte, musste von der Polizeibehörde eine Nachtverlängerung genehmigen lassen.

Dazu einige weitere Feststellungen zu diesen Verordnungen:

> Wer fremde Personen ohne Erlaubnis beherbergt, würde die gesetzliche Strafe erhalten. Verwandtenbesuche würden nicht unter diese Regelung fallen.

> Wer gegen die bestehende Leichenverordnung verstößt, ist strafbar.

> Wer Hunde auf Leichenhöfe und bei öffentlichen Feierlichkeiten mitnimmt, solche bei Nacht auf öffentlichen Straßen frei herumlaufen lässt, läufige Hündinnen nicht gehörig anleint, bissige Hunde nicht mit einem Maulkorb versieht, unterliegt der gesetzlichen Strafe.

> Wer in der Ortschaft nicht im gewöhnlichen Trab reitet oder fährt, unterliegt der gesetzlichen Strafe (Schon damals gab es innerorts Tempolimits!).

> Wer auf den Ortsstraßen Unrat, Bauschutt, Steine, Eis, Pflüge, Eggen und Wagen bringt und über Nacht stehen lässt, wer die Straße verunreinigt, wer nicht an Feiertagen kehrt, bei schlechtem Wetter den Kot nicht abzieht, bei Glattheit das Eis nicht auf den Wegen auftaut, wird bestraft.

> Bäcker, Wirte und Metzger haben die polizeilich festgesetzte Taxe (Steuer) auf Brot, Bier und Fleisch in ihren Verkaufslokalitäten auf eine für Käufer gut sichtbare Weise zu präsentieren oder auf eine große Tafel zu schreiben. Die Unterlassung ist strafbar. Man kann davon ausgehen, dass die Handwerker ihre Waren stets ohne die Steuer anboten.

> Bäcker und Müller müssen dem von ihnen gebackenen schwarzen Brot das von der Ortspolizeibehörde bestimmte Zeichen aufdrücken und dürfen das schwarze Brot nur in ganzen Laiben zu sechs Pfund Gewicht backen. Die Übertretung ist strafbar.



*Obstbäume durften nur zu bestimmten Zeitpunkten geschnitten werden*

> Obstbäume, Sträucher und Hecken dürfen nur in der von der Polizeibehörde festgelegten Zeit geschnitten werden.

Festgelegt wurde diese gemeindliche Vorschrift von Bürgermeister Kaspar Sauer (\*28.3.1839) und den Gemeinderäte Nikolaus Hammer (Pfleger), Adam Schneider (\*28.7.1813) und Nikolaus Gerhard (\*23.3.1806). Auch die Feldgeschworenen stimmten dieser Verordnung zu: Michael Sauer (\*21.1.1833), Joseph Lamprecht (\*3.1.1845), Michael Hammer (\*5.5.1826), Andreas Gerhard (\*12.1.1823), und Adam Füger.

Eine kleine Rüge erhielt die Gemeindeverwaltung am 22. Mai 1862 vom Landgericht Arnstein: Sie hatte eine Reihe Vorschriftenänderungen gemeldet, was nicht nötig gewesen wäre. Landrichter August Wiedenmann schloss den Brief mit *„Der Gemeindeverwaltung wird hierbei bemerkt, dass eine nochmalige Vorlage der zu Art. 82, 132, 145, 198 und 200 erlassenen und bereits als vollziehbar erklärten ortspolizeilichen Vorschriften, wenn gerade auch nicht ungeeignet, doch überflüssig war.“*

Insgesamt hielten sich die Binsfelder mit Änderungen gegenüber der Mustervorlage stark zurück. Die Feldgeschworenen hatten mitzubestimmen, weil sie für die Flur-Ordnung zuständig waren.

Der Bürgermeister der Gemeinde Binsfeld schrieb am 18. Juli 1864 an das Kgl. Landgericht in Arnstein:

*„1) Die Gemeinde Binsfeld muss jährlich die Wern auf Binsfelder Markung reinigen. Hierzu ist jeder Nachbar verpflichtet. Bei der am 13. vorgenommenen Reinigung, die einen vollen Tag in Anspruch nimmt, erschienen*

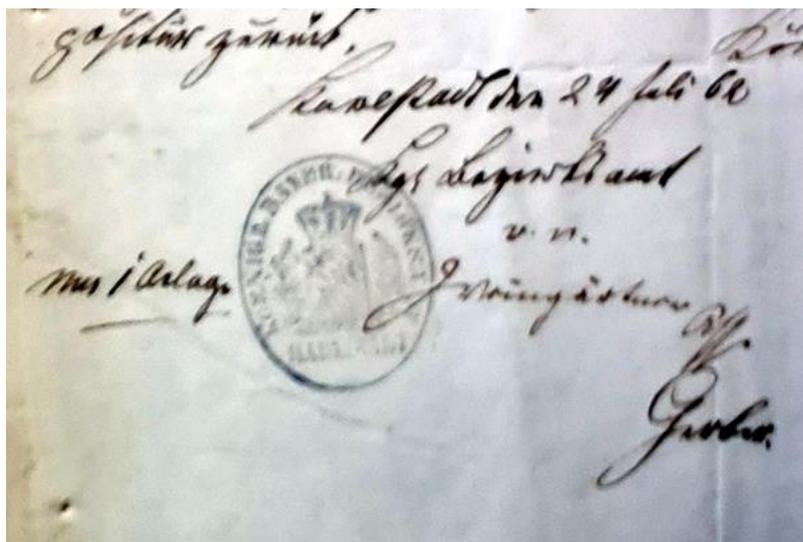
*der Ortsnachbar Nikolaus Then, Schäfer zu Herchsheim, nicht. Der gehorsamst Unterzeichnete ließ dessen Anteil liegen und forderte denselben wiederholt auf, seiner Verpflichtung nachzukommen. Allein derselbe war ungehorsam und kam dieser Weisung nicht nach. Da aber der Zeitpunkt zum Abschlag der Wern gekommen war, musste ich den Teil des Then auf seine Kosten neu richten lassen. Derselbe weigert sich, den Betrag von 1 fl zu zahlen.*

*Ich stelle sofort den Antrag, dass derselbe nicht nur zur Zahlung des durch seine Vernachlässigung verursachten Gulden angehalten werden soll, sondern auch wegen seines Ungehorsams bestraft werde.*

*2) Wird zur Anzeige gebracht, dass Valentin Weippert durch seine Tochter das Verbot der Ziegenhut schon mehrmals übertreten hat.*

*Es wird sofort auch auf dessen Bestrafung gedrungen.*

*In schuldigstem Respekt des Königlichen Landgerichts ergebenster Kaspar Sauer, Vorsteher“*



Stempel des Bezirksamtes Karlstadt von 1862

Das Arnsteiner Landgericht bestätigte am 13. Juli dem Bürgermeister, dass der Schäfer Then nicht ohne eine genügende Entschuldigung seine Hand- und Spanndienste zu leisten habe. Doch die Reinigung der Wern gehöre nicht zu dessen Pflichten. Es wäre zwar gut, wenn Then einen Anteil bezahlen würde, doch würde dies nicht in der Kompetenz des Landgerichts liegen, Then zu bestrafen.



*Bis in die sechziger Jahre wurden in Binsfeld Hand- und Spanndienste verlangt*

Zu dem Thema ‚Ziegenhut der Tochter von Valentin Weippert‘ (\*30.8.1807) sollten noch weitere Informationen vorgelegt werden.

Auch in Binsfeld gab es in dieser Zeit den Schäfer Lorenz Then (\*15.10.1813), heute Luitpoldstr. 3, der mit dem Herchsheimer Then verwandt gewesen sein könnte. Wie sonst käme ein Herchsheimer Schäfer bis nach Binsfeld.



*Schäfer zogen immer wieder durch die Ortschaften*

### 3) Feuerordnung 1865

Im Jahr 1865 wurde dem Adler-Wirt Kaspar Kolb eröffnet, dass er sich künftig an die neuen Vorschriften halten müsse.<sup>2</sup> Leider ist nicht erwähnt, um welche konkreten Vorschriften es sich in diesem Fall handelte.

Im gleichen Jahr trat auch eine ortspolizeiliche Vorschrift über die Vertilgung der Maikäfer in Kraft. Hier wurde vorgeschrieben, dass jeder Grundstücksbesitzer verpflichtet war, beim Auftreten der ersten Maikäfer im Frühjahr dieselben einzusammeln. Der Sammler erhielt von der Gemeinde für tausend Käfer einen Gulden.

Der Binsfelder Vorsteher Sauer beklagte sich am 14. Mai 1865 bei der Königlichen Staatsanwaltschaft in Arnstein, dass immer wieder Übertretungen durch die Flurwächter festgestellt werden. So ging am 30. April ein Steinmetz aus Müdesheim einen verbotenen Wiesenpfad. Katharina Reich ging am 1. Mai auf dem Kleeacker des Schneiders Kaspar Raab (\*4.6.1831). Und am 4. Mai wurde Kunigunde Sauer ebenfalls auf einem Kleeacker erwischt. Auf dem Kleeacker des Gemeinderats Nikolaus Hammer wurde am 4. Mai Magdalena Füller gesehen. Elisabeth Reuß, Gattin des Tagelöhners Franz Reuß (6.2.1821) wurde am 8. Mai auf dem Kleeacker des Josef Klüpfel (\*24.12.1824 †8.1.1909) observiert. Diesen Vorwürfen wurden noch vier weitere ähnliche Vergehen angeführt.



*Die Maikäferplage war seinerzeit noch recht drastisch, deshalb mussten sie vertilgt werden*

Der Staatsanwalt antwortete umgehend, dass bei jedem Feldfrevel umgehend der Geschädigte zu vernehmen ist, ob er gegen den Frevler Strafeinschreitung beantragen wolle, da ohne Strafantrag keine Entschädigung erfolgen könne. Damit war der Staatsanwalt fein heraus, denn nachträglich noch schriftliche Anträge der Bauern zu erhalten und einen eventuellen Schaden zu bemessen, war doch zu umständlich.

Hier hatte der Anwalt sich viel Arbeit erspart, denn sämtliche Betroffene zogen damit ihren Antrag am 19. Mai zurück.

Erfreulich war sicherlich für den Adlerwirt Kaspar Kolb und den Garküchner Johann Stamm die Mitteilung am 30. Juli 1865, dass die kommunale Biersteuer aufgehoben wurde.

Auch eine neue revidierte **Flur-Ordnung** wurde in der Landgemeinde Binsfeld im Jahr 1865 eingeführt:<sup>3</sup>

- 1. Wer Gemeindewege eigenmächtig aushebt und ungeeignet mit Steinen oder Schutt überführt, ist strafbar.*
- 2. Das Gras in den Weinbergen ist nur dem Eigentümer erlaubt. Zurzeit der Traubenhege aber nur an den bestimmten Tagen. Die Übertretung ist strafbar.*

3. Die Schließung der Weinberge und der Anfang der Weinlese wird von der Gemeindeverwaltung bestimmt.

4. Die Einzelhut auf eigenen Grundstücken ist gestattet; unter den in Art. 224 und 225 Polizeistrafgesetzbuch, dann den in Art. 345 des PStrG gemachten Bestimmungen.

5. Wer seine Gänse von Petri (22. Februar) bis Michaeli (29. September) auf Feldern oder Wiesen laufen lässt, ist strafbar.



*Die Schließung der Weinberger und der Anfang der Weinlese wurde von der Gemeindeverwaltung bestimmt*

6. Im Herbst darf die Gesamthut mit Rindvieh auf den Wiesen ausgeübt werden. Die Zeit, wann diese beginnt, wird nach der bestehenden Ordnung jedes Mal von der Gemeindeverwaltung bestimmt.

7. Wer über einen Acker fährt, worauf geschnittenes Getreide liegt, ist strafbar und zum Schadenersatz verpflichtet.

8. Zweimaliges Zusammenackern ist verboten.

9. Die in den Wiesen bestehenden Abzugsgräben müssen während des Winters ausgehoben und gereinigt werden. Die Unterlassung ist strafbar.

10. Den Wiesenbesitzern ist erlaubt, ihre Wiesen durch 3 Zoll breite Steine abzugrenzen.

11. Den Weinbergsbesitzern ist gestattet, über Grundstücke, welche unterhalb der Weinberge liegen, darüber hinwegzufahren.

12. Wer auf unbestellten Feldern nicht die bereits bestehenden Fahrspuren nutzt, ist strafbar.



*Die Abzugsgräben müssen im Winter ausgehoben werden*

Vorstehende Bestimmungen wurden nach hoher Regierungsentschließung vom 7. April 1862, Art. 23.670, als vollziehbar genehmigt, welche am 15. Mai 1862 öffentlich verkündet wurden.“

Der Landrichter August Wiedenmann (\*1811 in Schongau) vom kgl. Landgericht Arnstein bestätigte der Gemeinde Binsfeld am 6. Juni 1865, dass die neuen ortspolizeilichen Verordnungen genehmigt wurden.

Am 30. Januar 1868 teilte das Bezirksamt dem Bürgermeister in Binsfeld mit, dass eine ganze Reihe ortspolizeilicher Vorschriften durch die kommunalen Veränderungen aufgehoben wurde. Jedoch würden die feldpolizeilichen Vorschriften weiterhin Bestand haben.

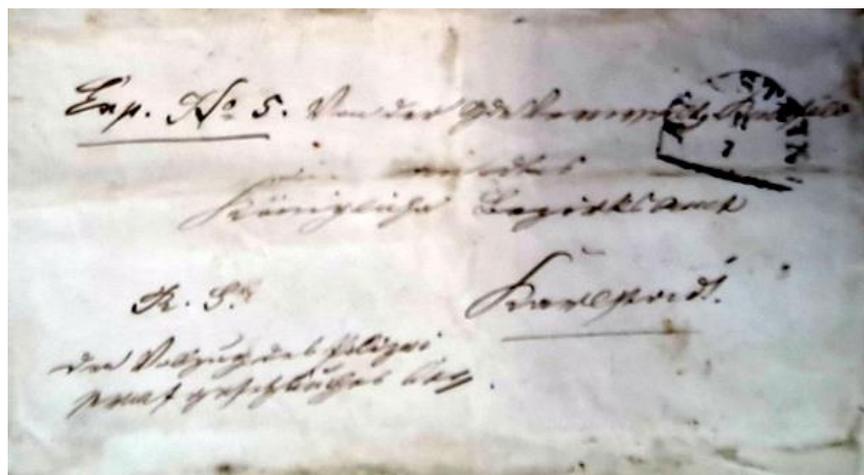
Bei den Obstbäumen mussten im April, Mai und Juni die Raupen und Raupennester entfernt werden - so lautete eine Regierungsentschließung vom 23. Februar 1869, die der Gemeinderat unter der Leitung von Bürgermeister Andreas Holzinger (\*27.6.1825) in die ortspolizeilichen Vorschriften aufnahm.



*Die Raupen und Raupennester mussten im Frühjahr entfernt werden*

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 17. Juni 1877 wurde die Satzung durch vier weitere Paragraphen ergänzt. Diese Vorschriften sind in der weiter unten aufgeführten Verordnung vom 12. März 1882 enthalten. Dazu kamen die Paragraphen, die 1882 als §§ 9 und 10 aufgestellt wurden. Nicht mehr aufgeführt ist der Paragraph von 1877, wonach festgelegt wurde, dass verunreinigten Plätze im Dorf abzuspülen und von allem Unrat gesäubert werden mussten.

Zuständig dafür waren Bürgermeister Andreas Gerhard (\*22.2.1846), der Beigeordnete Johann Kreß (\*5.11.1830), Kassier Schmitt (nicht zuordenbar, weil es zu viele Schmitts gab), Andreas Bickel (\*13.11.1836), Michael Schneider (\*18.6.1833) und Johann Lamprecht (\*3.1.1845).



*Briefumschlag der Gemeinde Binsfeld an das Bezirksamt*

Schon zwei Jahre später ergänzte der Gemeindeausschuss die ortspolizeilichen Vorschriften um zwei weitere Paragraphen:

1. Das Schließen der Weinberge und der Beginn der Weinlese in solchen Weinlagen, die weder gänzlich eingeschlossen sind noch vereinzelt liegen, wird nach geschehener Beratung durch den Gemeindeausschuss festgesetzt und der Termin hiervon zur betreffenden Zeit öffentlich bekanntgegeben.



*Binsfeld im Frühjahr*

2. Wer nach Schließung der Weinberge an einem anderen Tag der Woche als Dienstag und Freitag die Weinberge betritt, oder vor dem festgesetzten Termin die Weinlese beginnt, wird nach Maßgabe des Gesetzes bestraft.

Der Gemeindeausschuss war noch im Wesentlichen gleich wie zwei Jahre vorher: Statt Andreas Bickel und Johann Lamprecht unterschrieben das Protokoll nun Nikolaus Hofmann (\*27.7.1837) und Johann Heilmann (\*1.2.1840).

Dabei darf man festhalten, dass der Weinbau in Binsfeld bis zu Beginn des Ersten Weltkrieges in voller Blüte stand.



*Der Weinbau war eine sehr wichtige Einkommensquelle für die Binsfelder*

## 4) Umfangreiche Änderungen 1882

Im Jahr 1882 gab es eine große, durch das Deutsche Reich initiierte, Gesetzesänderung, die vom Gemeindeausschuss am 15. Januar 1882 entsprechend den vorgegebenen Rahmenbedingungen geändert und angenommen wurde. Diese vollständige, 59 Paragraphen umfassende Verordnung, ist hier nachzulesen:

### Ortspolizeiliche Vorschriften 1882

Auf Grund von Art. 1, 2 und 3 des **Polizei-Straf-Gesetz-Buches** vom 26. Dezember 1871 erlässt der Gemeinde-Ausschuss von Binsfeld nach Vernehmung der Feldgeschworenen, insoweit über Gegenstände der landwirtschaftlichen Polizei fortdauernd geltende Anordnungen getroffen werden, folgende, für den Ortspolizeibezirk Binsfeld verbindliche ortspolizeiliche Vorschriften.

Zu Art. 34

§ 1. Musikalische Aufführungen, Kegelspiele oder sonstige geräuschvolle Unterhaltungen, welche im Innern der Ortschaft in Wirtschafts- oder Privatgärten oder in sonstigen geschlossenen Räumlichkeiten abgehalten werden, dürfen über die Polizeistunde nicht verlängert werden.



*Auch das Kegeln war eingeschränkt  
(Fliegende Blätter von 1900)*

Zu Art. 37 Ziff. 1 und 2

§ 2. Das Ausrufen von Ankündigungen oder Bekanntmachungen auf öffentlichen Straßen oder Plätzen ist ohne ortspolizeiliche Erlaubnis verboten.

§ 3. Ebenso ist das Anheften oder Anschlagen von Privatankündigungen an fremdem Eigentum ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt.

Zu Art. 46 Abs. 1 und 2

§ 4. Andere Personen als Gastwirte und Herbergsgeber sind verpflichtet, über Beherbergung von Fremden binnen 24 Stunden nach deren Ankunft bei der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

Zu Art. 49

§ 5. Von der Aufnahme und Entlassung von Gewerbsgehilfen, Gesellen und Lehrlingen bei nicht konzessionierten Gewerben, sowie von Fabrikarbeitern und

Tagelöhnern, welche im Ort keinen festen Wohnsitz haben, ist der Ortspolizei binnen 3 Tagen Anzeige zu erstatten.

Zu Art. 50

§ 6. Personen, welche Wohnräume in Miete nehmen oder Aftermiete (= Untermiete) geben, haben den Ein- und Auszug ihrer Mieter binnen 3 Tagen bei der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

Zu Art. 51

§ 7. Es ist verboten, zu Weihnachten, Neujahr oder anderen Festzeiten zum Zweck der Erlangung herkömmlicher Geschenke in Wirtshäusern, Privathäusern oder auf öffentlichen Straßen oder Plätzen herumzuziehen.

Zu Art. 52

§ 8. Die öffentliche Schaustellung von Leichen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt.

Zu Art. 73 Abs. 1

§ 9. Abtritte und Versitzgruben in Wohngebäuden oder in unmittelbarer Nähe von Wohnungen, Brunnen oder Brunnenquellen sind alljährlich mindestens einmal, und zwar in den Monaten März oder April, vollständig zu entleeren.

§ 10. Die Entleerung hat ohne anderweitige polizeiliche Erlaubnis zur Nachtzeit zu erfolgen und ist der Abtritts- oder Grubeninhalte in dicht geschlossenen Behältnissen außerhalb der Ortschaft zu verbringen.



*Abtritte und Versitzgruben waren einmal im Jahr zu reinigen*

§ 11. In Entfernung von weniger als 100 m von der Ortsumfassung ist derselbe sofort nach der Ablagerung mit Erde zu bedecken.

§ 12. Jede in Folge der Entleerung verursachte Verunreinigung ist alsbald zu beseitigen.

Zu Art. 73 Abs. 2

§ 13. Neu hergestellte Wohnungen und Wohnräume dürfen vor erfolgter gänzlicher Austrocknung nicht bezogen werden.

§ 14. Der Zeitpunkt des Beziehens ist der Ortpolizeibehörde wenigstens 3 Tage vorher anzuzeigen.



*Hier an der Wernbrücke könnte das Baden erlaubt gewesen sein*

Zu Art. 79

§ 15. Das Baden an anderen Orten als an den von der Ortpolizeibehörden hierfür bestimmten ist verboten.

Zu Art. 83 Ziff. 3

§ 16. Es ist verboten, Hunde auf Leichenhöfen, in öffentlichen Wirtschaftslokalen, Fleischbänke, auf Märkten oder zu öffentlichen Feierlichkeiten mitzunehmen oder solche während der Nachtzeit auf öffentlichen Wegen frei herumlaufen zu lassen.

§ 17. Läufige Hündinnen sind gehörig zu verwahren und freilaufende Hunde größerer Gattung mit einem wohlbefestigten Maulkorb zu versehen.

Zu Art. 90

§ 18. Es ist verboten, auf Gemeindewegen, außer Notfällen, Baumstämme, beschlagene Bauhölzer, geladene Faschinen (= Reisigbündel) in gebundenem oder ungebundenem Zustand oder anderer zur Beschädigung des Wegkörpers geeignete Gegenstände ganz oder teilweise zu schleifen.

Zu Art. 94

§ 19. Die Winkel und sogenannten Reihen zwischen den einzelnen Bauten sind allmonatlich wenigstens einmal gründlich zu reinigen.

§ 20. Es ist verboten, Abfälle jeder Art, Unrat, Kehrlicht oder andere Gegenstände in dieselben zu werfen, abzuladen oder hierin zu lagern.

§ 21. Gast- und Schenkwirte sind verpflichtet, ihre Wirtschaftslokalitäten und gebrauchten Wirtschafts-Utensilien, sowie die für das Publikum bestimmten Abtritte und Pissoirs täglich gehörig zu säubern und reinzuhalten.

Zu Art. 103

§ 22. Baumeister und Bauhandwerker, welche Bauten oder Bauarbeiten unternommen haben, sind verpflichtet, sowohl vom Beginn als von der Vollendung derselben binnen 3 Tagen der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

Zu Art. 107 Abs. 1

§ 23. Der Eintritt und Austritt von Dienstboten ist innerhalb 3 Tagen der Ortspolizeibehörde von den Dienstherrschaften anzuzeigen oder durch die Dienstboten anzeigen zu lassen.

§ 24. Bei Anzeige des Eintritts ist das Dienstbuch zur Aufbewahrung vorzulegen.



*Vieh durfte nicht ohne Aufsicht  
auf den Äckern sein*

Zu Art. 116

§ 25. Es ist verboten, Vieh außerhalb geschlossener Höfe oder anderer umfriedeter Räume ohne gehörige Aufsicht umherlaufen zu lassen.

Zu Art. 119

§ 26. Bei Ausübung der Einzelhut auf ungeschlossenen oder hutpflichtigen fremden Grundstücken ist das Weiden des Viehs auf schmalen Grenzrainen untersagt.

Zu Art. 120 Abs. 1

§ 27. Es ist verboten, Hausgeflügel in der Zeit vom 1. März bis 15. November auf die Felder auslaufen zu lassen. (Dieser § wurde am 23. Mai 1909 aufgehoben)

§ 28. Die Nachlese in Feldern, Obstbaumpflanzungen und Weinbergen ist ohne vorgängige Erlaubnis des Eigentümers oder Stellvertreter desselben verboten; an Sonn- und Feiertagen darf dieselbe überhaupt nicht und an den übrigen Tagen nicht vor Sonnenaufgang und nicht nach Sonnenuntergang vorgenommen werden.

§ 29. Es ist verboten, bei oder nach dem Pflügen von Grundstücken den anstoßenden Feldweg mittels einer Haue oder eines anderen Instruments auszuheben oder sonst wie zu beschädigen.

§ 30. Es ist verboten, Steine oder andere Gegenstände auf fremde Grundstücke oder auf Grenzfurchen ohne Befugnis zu werfen oder abzuladen.

§ 31. Wer auf Grundstücken, welche von Getreide- oder Kleeäckern oder Weinbergen begrenzt sind, mit Hornvieh arbeitet, hat solche mit Maulkörben zu versehen.

§ 32. Die Grenzsteine sind von den Beteiligten stets aufgeräumt und sichtbar zu erhalten und insbesondere nach dem Umackern der betreffenden Grundstücke jedes Mal frei zu stellen, ohne ihren früheren Stand zu beeinträchtigen.

§ 33. Wer einen Grenzstein aus Versehen beschädigt oder umwirft, hat hievon binnen 24 Stunden dem Gemeindevorstand Anzeige zu erstatten.



*Grenzsteine mussten sofort wieder an die richtige Stelle gebracht werden*

§ 34. Vor der durch den Gemeindevorstand jährlich angeordneten Begehung der Grenzmarken und Privatgrundstücke hat jeder Eigentümer bzw. Stellvertreter von solchen für gehörige Aufräumung der Grenzsteine Sorge zu tragen.

§ 35. Die auf der Flurmarkung befindlichen Abzugsgräben sind von den Anliegern nach der Frühlings- und Herbstsaat gründlich zu reinigen, für den Wasserabfluss stets offen zu halten und bei erfolgter Beschädigung ungesäumt wieder gehörig instand zu setzen.

§ 36. Es ist verboten, bei Ausübung der Viehweide auf der Flurmarkung Feuer anzumachen oder zu unterhalten.

Zu Art. 143 Abs. 1 und § 73 der Reichs-Gewerbe-Ordnung.

§ 37. Schenkberechtigte Brauer und Bierwirte, Mehlhändler, Metzger und andere zum Feilbieten von Fleisch berechnete Personen sind verpflichtet, die Preise ihrer Verkaufsgegenstände an oder in ihren Gewerbslokalitäten auf eine für die Käufer sichtbare Weise anzuschlagen.

Bäcker und Brothändler haben die Preise ihrer Backwaren durch einen von außen sichtbaren und mit dem ortspolizeilichen Stempel versehenen Anschlag am Verkaufsort zur Kenntnis des Publikums zu bringen.

§ 38. Die sämtlichen vorstehenden Gewerbetreibenden dürfen eine Erhöhung der von ihnen angezeigten Preise nicht eintreten lassen, ohne wenigstens 3 Tage vorher der Ortspolizeibehörde davon Anzeige gemacht oder deren Bewilligung zur frühen Änderung ihrer Preise erlangt zu haben.

Zu Art. 143 Ziff. 1

§ 39. Die Bäcker sind verpflichtet, Schwarzbrot nur in Laiben von 1,5 und 3 kg auszubacken und diesen Brotwaren besondere Zeichen aufzudrücken.

Zu Art. 143 Ziff. 2

§ 40. Die Zuwage darf den zehnten Teil des verkauften Fleisches nicht überschreiten und muss von derselben Fleischgattung abgegeben werden, von welcher das verkaufte genommen wurde. Markleere Knochen dürfen hierzu nicht verwendet werden.



*Bäcker und Metzger waren besonderen Bestimmungen unterworfen (Fliegende Blätter von 1894)*

Zu Art. 366 Ziff. 10

§ 41. Es ist verboten, innerhalb der Ortschaft mit Schlitten ohne feste Deichsel zu fahren.

§ 42. Beim Anhalten der Fuhrwerke auf den Ortsstraßen ist jede Verkehrsstörung möglichst zu vermeiden.

§ 43. Größere Gegenstände, die wegen vorliegendem Notfalles von Eintritt der Nacht von der Ortsstraße nicht mehr entfernt werden können, sind während der Dunkelheit entsprechend zu beleuchten, bei Wägen ist außerdem die Deichsel zurückzuschlagen.

§ 44. Das Straßenpflaster, resp. die Ortsstraße und das Rinnenpflaster, darf ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde an keiner Stelle aufgebrochen werden.

§ 45. Aufgebrochene Straßenteile sind bei Nacht mit Brettern gehörig zu bedecken oder zu umfrieden und während der Nacht entsprechend zu beleuchten.

§ 46. Jeder Haus- und Grundeigentümer bzw. dessen Stellvertreter hat dafür Sorge zu tragen, dass bis zur Straßenmitte sämtliche Ortsstraßenteile vor seinem Anwesen jeden Mittwoch und Samstag nachmittag und wenn auf diese oder andere Wochentage ein Feiertag fällt, am vorgängigen Werktag gehörig gereinigt und insbesondere die Straßenrinnen vollständig gesäubert werden.

§ 47. Weiter erforderliche Straßenreinigungen sind auf Anordnung der Ortpolizeibehörde alsbald vorzunehmen.

§ 48. Bei trockener und warmer Witterung ist die Straße vor dem Reinigen zur Vermeidung von Staub mit Wasser entsprechend zu bespritzen.

§ 49. Der bei der Reinigung sich ergebende Straßenkot ist alsbald von der Straße oder deren Zugehörung zu entfernen.



*Die Straßen mussten bei trockener Witterung täglich mit Wasser besprengt werden. In größeren Städten wurde dies von einem Sprengwagen durchgeführt (Fliegende Blätter von 1900)*

§ 50. Während der Sommerzeit ist bei heißer und trockener Witterung die Ortsstraße täglich geeignet mit Wasser zu besprengen.

§ 51. Im Winter ist an den vorbezeichneten Tagen das Wasser in den Straßenrinnen das etwa vorhandene Eis aufzuheben und von der Straße wegzuschaffen.

§ 52. Bei starkem Schneefall hat jeder Hauseigentümer bzw. dessen Stellvertreter entlang seinem Anwesen eine Fußbahn herzustellen und frei zu erhalten.

§ 53. Bei eintretendem Glatteis sind die Straßen und die Zugänge zu den Häusern bei Tag sofort und wenn es während der Nacht sich gebildet hat, bis längstens 7 Uhr vormittags mit Sand, Asche oder Sägemehl zu bestreuen.

§ 54. Beim Eintritt von Tauwetter ist auf polizeiliche Bekanntmachung hin die Straße binnen 24 Stunden von Schnee und Eis zu säubern.

Zu § 368

§ 55. Bei eintretender Reife der Trauben werden die Weinberge durch öffentliche Bekanntmachung von der Gemeindeverwaltung bis zum Beginn der Weinlese für geschlossen erklärt.

§ 56. Während der geschlossenen Zeit dürfen ohne vorgängige ortspolizeiliche Erlaubnis die Weinberge mit Ausnahme vollständig eingeschlossenen und vereinzelt liegenden nur an den von der Ortspolizeibehörde festgesetzten Tagen und Tageszeiten und von Kindern unter 15 Jahren nur in Begleitung von erwachsenen Personen betreten werden.

Zu § 368

§ 57. Jeder Grundeigentümer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, auf öffentlich bekanntgemachte Aufforderung der Ortspolizeibehörde das Raupen in der von dieser zu bestimmenden Weise vorzunehmen.

(Mit ‚Raupen‘ dürfte hier gemeint sein, die Raupen von den Pflanzen zu entfernen)

Zu § 368

§ 58. Es ist verboten, Holz, Kleider, Betten und andere brennbare Gegenstände auf Öfen oder Herden zu trocknen oder in gefährliche Nähe von geheizten Öfen und Herden zu bringen.

§ 59. Das Ausbrennen der Ofenrohre darf nur an Orten stattfinden, in deren Nähe leicht entzündliche Gegenstände nicht vorhanden sind.



*Öfen und Herde waren damals besonders gefährlich, weil noch sehr viele Häuser aus Holz bestanden*

Vorstehende ortspolizeiliche Vorschriften treten mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Wirksamkeit und verlieren von da an sämtliche zum Polizeistrafgesetzbuch vom 10. November 1861 bzw. 26. Dezember 1871 und zu dem Reichsstrafgesetzbuch früher erlassenen ortspolizeilichen Vorschriften ihre Geltung.

Also geschehen und beschlossen in der Sitzung des Gemeindeausschusses zu Binsfeld, am 15. Januar 1882

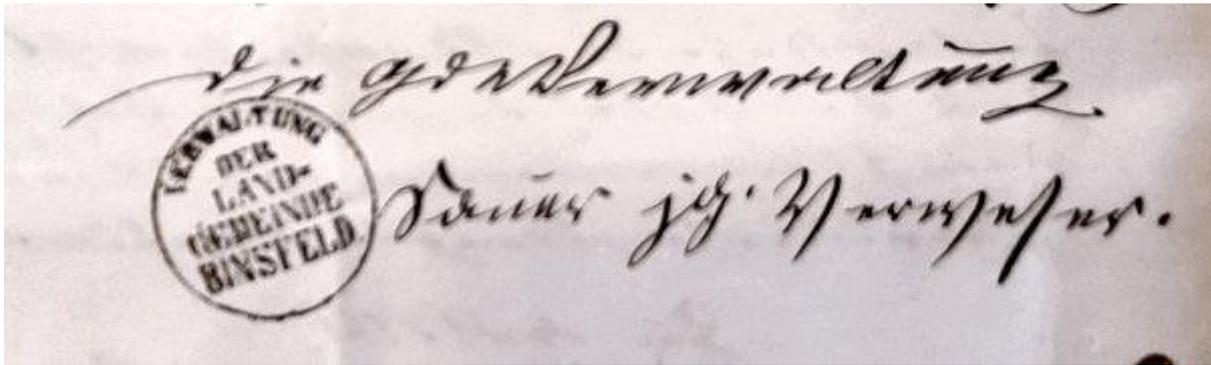
Unterschrieben wurde dieses Heft von den Feldgeschworenen:  
 Georg Sauer (\*1.5.1836),  
 Andreas Gerhard (\*12.1.1823),  
 Michael Schneider (\*18.6.1833),  
 Johann Michael Sauer (\*12.1.1823),  
 Kaspar Sauer (\*28.3.1839)  
 Der Gemeindeausschuss:  
 Bürgermeister Nikolaus Sauer (\*8.4.1839 †24.2.1909), dem Beigeordneten (2. Bürgermeister) Georg Sauer (\*1.11.1836 †22.11.1906), Kassier Valentin Sauer (\*28.8.1845 †10.12.1939)<sup>4</sup>, Josef Kreß (\*5.6.1811), Johann Heilmann (\*1.2.1840), Kaspar Schneider (\*19.3.1837), Georg Zopf (\*14.1.1818), Valentin Bär (\*18.8.1854 †5.5.1915).

Der Vorstand des Gemeindeausschusses:  
 Sauer, Bürgermeister

Vorstehende ortspolizeiliche Vorschriften wurden durch hohe EntschlieÙung der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern vom 25. Februar 1882 Nr. 4998 als vollziehbar erklärt und unterm Heutigen in dem Ortsbezirk Binsfeld durch Verlesung in der Gemeindeversammlung gehörig bekanntgemacht.

Binsfeld, 12. März 1882 - Die Ortspolizeibehörde - Sauer, Bürgermeister





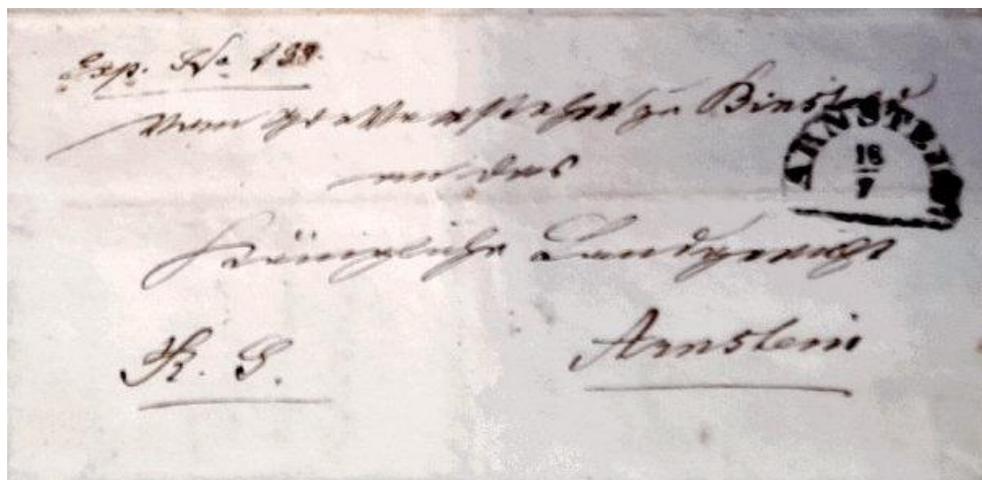
Stempel der Gemeinde Binsfeld mit der Unterschrift von Bürgermeister Sauer jun. von 1869

Auch im September 1884 übersandte Bürgermeister Joseph Heuler (\*27.1.1845 †27.11.1918) eine überarbeitete ‚Ortspolizeivorschrift‘ in dreifacher Ausfertigung dem Bezirksamt: Hier wurde beschlossen, dass der vormitternächtliche Nachtwächter den nachmitternächtlichen um zwölf Uhr nachts aufzuwecken hat.

Schon 1887 gab es wieder eine Änderung der ortspolizeilichen Vorschriften. Diesmal ging es über die Bedeutung des Kleinviehs vor dem Schlachten:

*„Groß- und Kleinvieh und insbesondere Schweine dürfen nur nach vorgängiger Betäubung (Schlag mit umgekehrter Axt und dergleichen), durch Blutentziehung getötet und Schweine erst dann in den Brutkessel geworfen oder sonst wie gebrüht werden, wenn sie vollständig ausgeblutet haben und der Tod eingetreten ist.“*

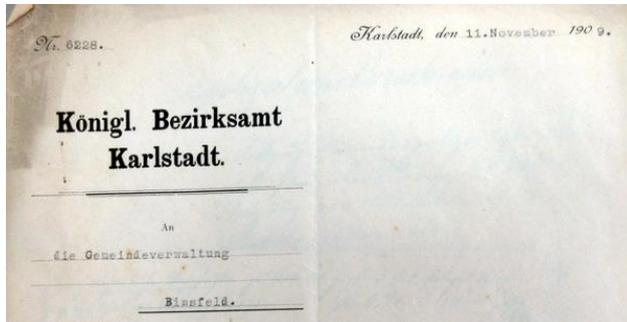
Unterschrieben wurde dieses Protokoll von Bürgermeister Nikolaus Sauer, dem Beigeordneten Georg Sauer, Kassier Valentin Sauer, Joseph Heuler (\*27.1.1845 †27.11.1918), Kaspar Schneider, Johann Heilmann und Valentin Bär.



Briefumschlag der Gemeinde Binsfeld an das Landgericht Arnstein

## 5) Das neue Jahrhundert bringt neue Regelungen

Nachdem es einige Jahre ohne große Veränderungen gutging, wurde am 8. September 1900 eine neue ortspolizeiliche Vorschrift erlassen:



Briefkopf des Bezirksamtes an die Gemeinde Binsfeld von 1909

„Auf Grund des Art. 74 Nr. 75 des Polizeistrafgesetzbuches und der oberpolizeilichen Vorschriften der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, in Bezug auf Lebensmittelpolizei vom 5. Juni 1894, ergehen folgende

### Ortspolizeiliche Vorschriften

#### § 1

Gewerbetreibende, welche Bier in Flaschen abfüllen oder mit Flaschenbier Handel treiben, sind mit Einschluss der Brauereien, Schenk- und Gastwirte, den nachstehenden Bestimmungen unterworfen:

#### § 2

Zum Abfüllen von Flaschenbier und zur Aufbewahrung der Flaschen dürfen nur hierzu geeignete Räumlichkeiten benützt werden. Dieselben müssen insoweit sie der Abfüllung von Bier in Flaschen dienen, insbesondere

- a) mit einem wasserdichten und leicht abzuschwemmenden Fußbodenbelag versehen,
- b) leicht zu entwässern,
- c) auf eine Wandfläche von mindestens 50 cm vom Fußboden ab gerechnet mit Zementputz und
- d) mit einer ständig fungierenden Ventilationsvorrichtung versehen sein.



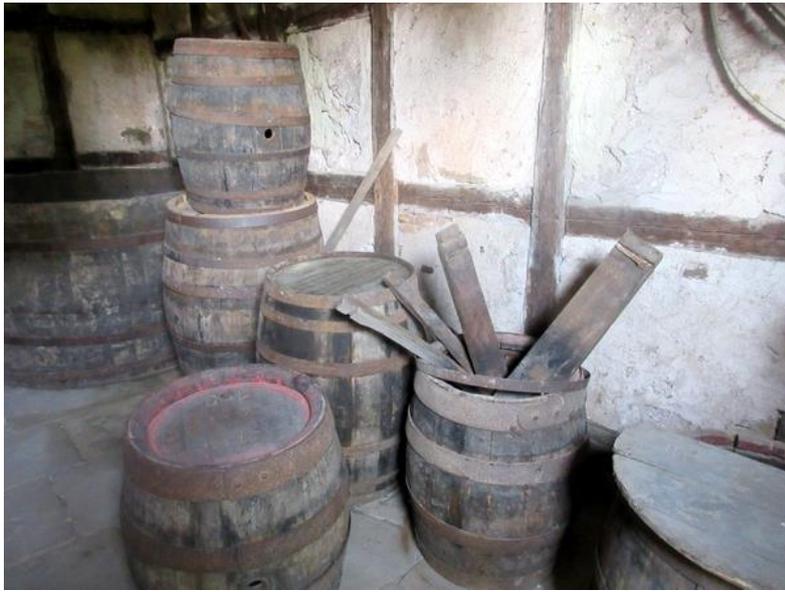
Für das Befüllen von Flaschen gab es strenge Regeln

Von der zum Abfüllen von Flaschenbier und zur Aufbewahrung von Flaschen benützten Räumlichkeiten müssen alle mit diesem Zweck unvereinbarlichen Gegenstände und Beschäftigungen ferngehalten werden.

### § 3

Die zur Füllung bestimmten Flaschen müssen unmittelbar vor dem Gebrauch mit frischem Wasser gründlich gereinigt werden.

Die Verwendung von Blei zu diesem Zweck und die Benützung von Flaschen, in welchen sich zuvor Petroleum oder andere, stark riechende oder ätzende oder ungenießbare Flüssigkeiten befunden haben, ist verboten.



*Die Fässer blieben den Wirten vorbehalten*

von abgestandenen, trüben oder schal gewordenen Bier und überhaupt Bier mit beklagenswertem Geschmack, Geruch und Aussehen verboten.

### § 4

Die zur Abfüllung des Bieres in Flaschen verwendeten Aggregate müssen stets reinlich gehalten werden und insbesondere nach dem Gebrauch jeweils sofort gründlich gereinigt werden. Das Ansaugen mit dem Mund ist strengstens verboten.

### § 5

Bei Abfüllung von Bier in Flaschen ist Verwendung von Steig- oder Zapfbier, ferner

### § 6

Den polizeilichen Kontrollorganen ist der Zutritt zu dem Betrieb des Flaschenbiergeschäftes benützten Räumlichkeiten jederzeit und unverweigerlich zu gestatten.

### § 7

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen haben, insoweit nach bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht schon eine höhere Strafe eintritt, Strafeinschreitung gemäß Art. 74 und 75 des Polizeistrafgesetzes, ferner Einziehung per §§ 3 bis 5 unzulässigen Gegenstände und unter Umständen das Verbot fernerer Benutzung der betreffenden Räumlichkeiten zur Abfüllung und Lagerung von Flaschenbier zur Folge.

## § 8

Gegenwärtige Vorschriften treten sofort nach ihrer Verkündung in Kraft.

Unterschrieben wurde dieses Protokoll von Bürgermeister Joseph Heuler (\*27.1.1845 †27.11.1918), dem Beigeordneten Fella, Michael Weißenberger, Michael Johann Sauer und Valentin Bär.

Unter dem Thema ‚Abort und Jauchegruben‘ fasste der Gemeindeausschuss unter der Leitung von Joseph Heuler am 29. Juli **1904** diesen Beschluss:

*„Heutige Sitzung war ordnungsgemäß berufen. Von 8 Mitgliedern waren 7 erschienen. Dieselben beschließen einstimmig:*

*Der Gemeindeausschuss Binsfeld erlässt auf Grund des Art. 3, Abs. I Polizeistrafgesetzbuch und § 8 der Bauordnung nachstehende ortspolizeiliche Vorschrift:*



*Auch für das Anlegen von Misthaufen gab es klare Regelungen*

### § 1

*Von der Herstellung oder wesentlichen Veränderung von Abtritten, Dung- und Versetzgruben soweit hier nicht schon baupolizeiliche Genehmigung erforderlich ist, muss Bauherr spätestens 8 Tage vor Beginn der Ausführung der Ortspolizeibehörde Anzeige erstatten.*

### § 2

*Zuwiderhandlungen werden mit bis zu 150 M oder mit Haft bestraft.“*

Das Bezirksamt verfügte im Einvernehmen mit dem Gemeinderat am 14. Dezember 1909, dass der § 27 des PStrG aufgehoben wird, der da hieß:

*„Es ist verboten, Hausgeflügel in der Zeit vom 1. März bis 15. November auf die Felder auslaufen zu lassen.“*

Auch das geistliche Oberhaupt des Dorfes setzte sich für seine Belange ein. Dafür wurden drei neue Regeln aufgestellt:<sup>5</sup>

- „1. Das Kegeln vor dem Schluss des Gottesdienstes ist verboten.*
- 2. Während des nachmittäglichen Gottesdienstes darf kein Wirt an Mitglieder der Pfarrei Speisen und Getränke verabreichen.*
- 3. Wer sich von der vom Pfarrer festgesetzten Kirchenordnung nicht fügt, wird im ersten Übertretungsfall mit 50 Pfennigen, im zweiten mit einer Mark, im dritten Fall mit drei Mark und in jedem weiteren Fall mit Anzeige bestraft.“*

Eine Gemeinde ist eine lebendige Organisation, die immer wieder neue Bedürfnisse und Gegebenheiten entwickelt. Auch Änderungen im Zusammenleben sind regelmäßig erforderlich. Deshalb sah sich der Gemeinderat 1925 gezwungen, eine neue Vorschrift zu erlassen:

**„Ortspolizeiliche Vorschriften nach § 8 der Bauordnung.**

*Der Gemeinderat Binsfeld beschließt in seiner heutigen Sitzung, zu der die sämtlichen Gemeinderäte ordnungsgemäß geladen waren und von 8 Mitgliedern 8 erschienen sind, mit 8 zu 0 Stimmen gemäß § 367 Ziffer 15 KStGB Art 2 Ziffer 11 und Art 101, Polizei-Straf-Gesetz-Blatt § 8 der Bauordnung folgende ortspolizeiliche Vorschrift zu erlassen:*

- 1. Zur Herstellung oder wesentlichen Veränderung von Brunnenschächten, Kellern, Haus- und Straßenkanälen sowie Anlage und Aufstellung von Aborten und Dung- bzw. Jauchegruben ist polizeiliche Genehmigung zu erwirken.*
- 2. Zuwiderhandlungen werden mit 150 RM oder mit Haft bestraft.*
- 3. Gegenwärtige Vorschrift tritt mit dem Tag der Verkündung in Kraft.*

*Binsfeld, den 7. März 1925*

*Gemeinderat Binsfeld: Franz Michael Sauer, Bürgermeister (\*14.10.1876 †6.1.1946), Franz Ludwig Sauer (\*1.10.1893 †28.3.1950), Andreas Bär \*26.12.1889 †5.11.1962), Simon Weißberger (\*23.5.1892 †21.2.1963), Andreas Leppig (\*23.11.1873 †18.4.1952), Peter Hofmann (\*30.6.1884 †5.4.1966), Johann Heilmann (\*15.11.1871 †7.5.1936), Nikolaus Wolf (\*13.2.1877 †22.6.1947).“*



*Binsfeld im Winter  
(Foto Rita Schraud)*

## 6) Hand- und Spanndienste nach dem Zweiten Weltkrieg

Auch wenn man dachte, nach dem Ende des Königreichs Bayern würden die Bauern mehr Freiheiten bekommen, so blieb dies für manche doch ein Wunschtraum. Selbst nach dem Zweiten Weltkrieg, noch im Jahr 1946, wurde vom Gemeindeausschuss in Binsfeld eine Satzung über Hand- und Spanndienste erlassen. Vielen reicheren Bauern war dies eher angenehm, blieben doch auf diese Art die Gewerbe- und die Grundsteuer moderat.



*Die Bauern mussten regelmäßig für die Gemeinde Hand- und Spanndienste leisten*

### **„Satzung über die Leistung von Gemeindediensten (Hand- und Spanndiensten)**

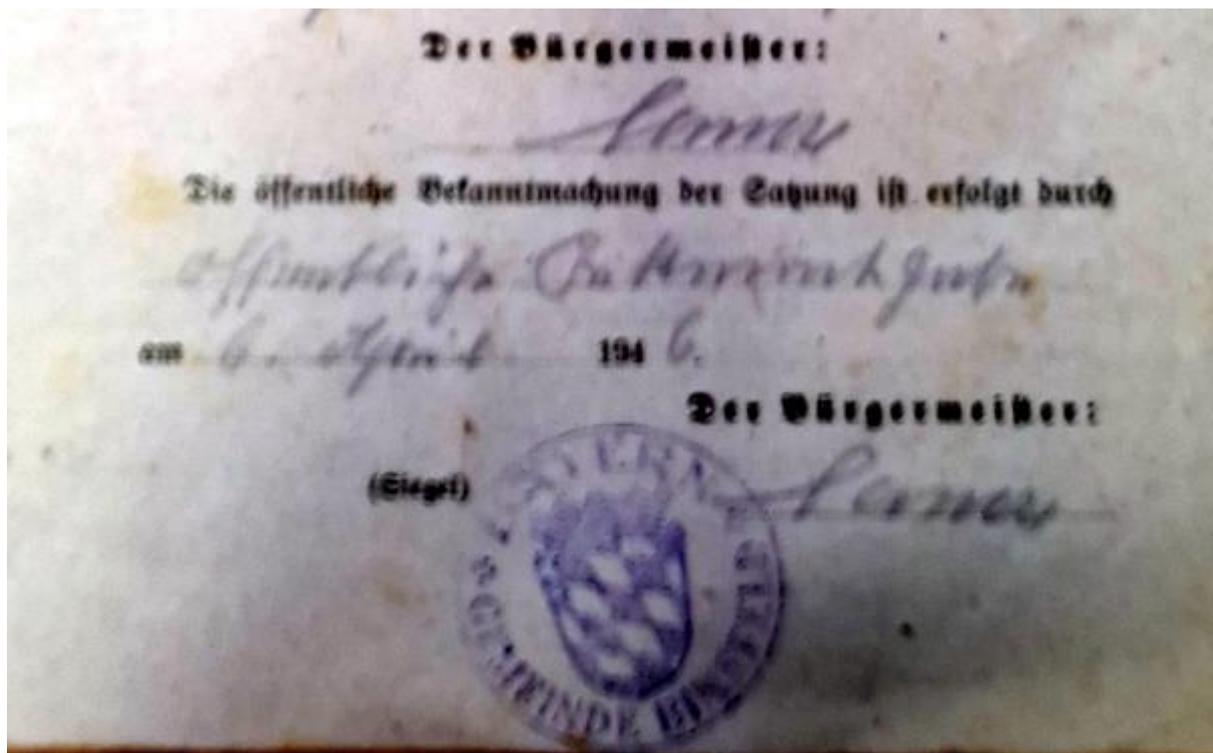
*in der Gemeinde Binsfeld*

*Der Bürgermeister der Gemeinde Binsfeld erlässt nach Beratung mit den Gemeinderäten auf Grund des Art. 12 GAG (= Gemeindeaufgabengesetz) und des § 3 DGO (= Deutsche Gemeinde-Ordnung) folgende:*

### **Satzung über die Leistung von Gemeindediensten (Hand- und Spanndiensten)**

#### **§ 1**

*Für die Erfüllung den der Gemeinde obliegenden öffentlichen Aufgaben, insbesondere zur Unterhaltung der öffentlichen Wege, zur Erhaltung des Gemeindevermögens und zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit sind im Bedarfsfall Gemeindedienste (Hand- und Spanndienste) nach Maßgabe dieser Satzung zu leisten.*



*Bekanntmachung über die neue Verordnung von Bürgermeister Sauer am 6. April 1946*

## § 2

*Zu den Gemeindediensten (Hand- und Spanndiensten) sind verpflichtet die Einwohner, die in der Gemeinde einen eigenen Haushalt führen. Zur Unterhaltung der öffentlichen Wege sind unter den gleichen Voraussetzungen nur die Gemeindeglieder verpflichtet, die diese Wege zur Bewirtschaftung ihrer Grundstücke benützen.*

## § 3

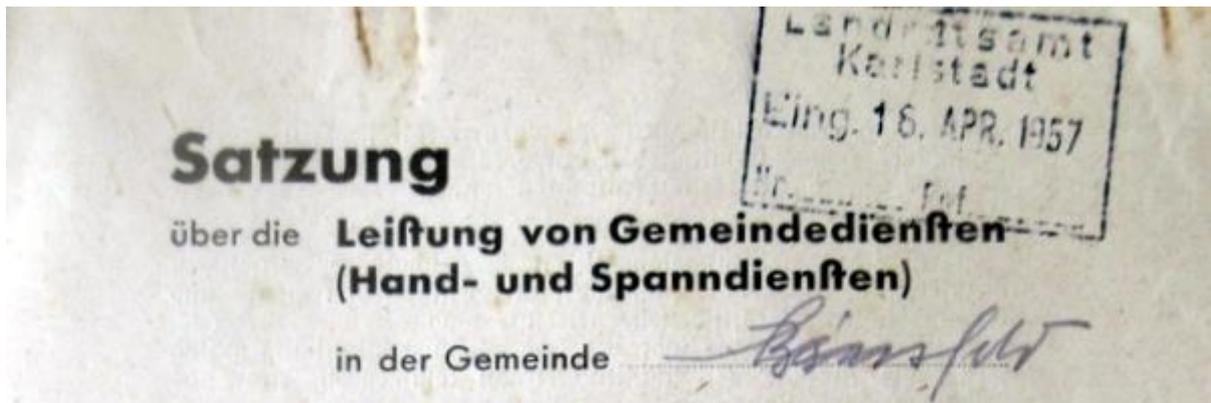
*Leben mehrere Pflichtige in Familiengemeinschaft, so sind sie einem einzigen Verpflichteten gleichzuachten.*

## § 4

*1. Zur Leistung von Spanndiensten beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 ist lediglich der Besitzer von Zugtieren und geeigneten Kraftwagen verpflichtet, ohne Rücksicht auf die Zahl der Tiere und Wagen.*

*2. Zur Leistung von Spanndiensten sind auch juristische Personen des bürgerlichen Rechts verpflichtet.*

*3. Fahrzeuge, die zum öffentlichen Dienst gehalten werden, scheiden aus der Gestellung zu Spanndiensten aus.*



Ausschnitt aus der Satzung von Binsfeld im Jahr 1957

## § 5

Von den Handdiensten sind befreit:

1. Personen, die berufsmäßig in einem öffentlichen Dienstverhältnis stehen, soweit sie nicht Hauseigentümer oder ausübende Landwirte sind.
2. erheblich erwerbsbeschränkte Personen, wenn sie kein arbeitsfähiges Haushaltsmitglied haben oder dieses wegen ihrer Erwerbsbeschränktheit nicht entbehren können.

## § 6

I) Für jedes Rechnungsjahr ist ein Verzeichnis der Pflichtigen anzufertigen, in das die sämtlichen zur Leistung von Hand- und Spanndiensten Verpflichteten, getrennt nach der Art ihrer Verpflichtung, einzutragen sind; bei den Spanndienstpflichtigen sind ferner die für die Leistung in Betracht kommenden Tiere und Fahrzeuge nach Zahl und Art anzugeben.

II) Das Verzeichnis ist jeweils im ersten Monat des Rechnungsjahres nach dem bei Beginn des Rechnungsjahres maßgebenden Stand aufzustellen.

## § 7

Das Verzeichnis ist nach seiner Aufstellung auf die Dauer von zwei Wochen öffentlich zur Einsicht auszulegen. Zeit und Ort der Auslegung sind vorher in ortsüblicher Weise bekanntzugeben.

## § 8

Die Handdienste werden nach der Kopfzahl der Pflichtigen, die Spanndienste nach der Zahl der pflichtigen Gespanne und Kraftfahrzeuge verteilt.

## § 9

Zu den Dienstleistungen werden die Pflichtigen in der Regel in der Reihenfolge herangezogen, in der ihre Namen in das Verzeichnis eingetragen sind; in besonderen Fällen bleibt dem Bürgermeister eine andere Bestimmung der Reihenfolge vorbehalten.

## § 10

*Die Leistung der Gemeindedienste hat je nach Bedürfnis auf Anordnung des Bürgermeisters zu erfolgen. Der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter beaufsichtigt die Arbeiten. Den Anordnungen des Aufsichtsführers ist bei der Ausführung der Dienste Folge zu leisten.*

## § 11

*Die Pflichtigen sind zur Leistung der Dienste in der Regel zwei Tage vorher in ortsüblicher Weise aufzufordern. In besonderen Fällen, insbesondere in Notfällen, kann die Frist entsprechend verkürzt oder auch sofortige Leistung gefordert werden.*



*Auch Frauen und Kinder wurden zu Hand- und Spanndiensten herangezogen*

## § 12

*I) Die Dienste können auch durch geeignete Stellvertreter geleistet werden.*

*II) Wird von einem Pflichtigen die geforderte Leistung nicht rechtzeitig erfüllt, so kann die Gemeinde nach erfolgter Mahnung die Dienste und Kosten des Säumigen vornehmen lassen oder, sollte dies nicht möglich sein, ihn zur Zahlung eines Geldbetrages an die Gemeindekasse verpflichten, der dem Wert der verweigerten Dienste entspricht.*

*III) Über Streitigkeiten hierüber entscheidet die Aufsichtsbehörde endgültig.*

### § 13

*I) Auf rechtzeitig zu stellenden Antrag kann ein Pflichtiger, wenn die Umstände solches rechtfertigen, durch den Bürgermeister von der Leistung der geforderten Dienste gegen Zahlung eines Geldbetrages, der dem Wert der geforderten Dienste entspricht, befreit werden. Bei der Bemessung des Geldbetrags ist § 17 entsprechend zu berücksichtigen.*

*II) Den weiblichen sowie juristischen Personen kann der Bürgermeister allgemein die Leistung eines dem Wert der geforderten Dienste entsprechenden Geldbetrages nach dem Satz des § 17 gestatten.*

### § 14

*Die Befreiung vom Dienst nach § 13 gilt jedoch nicht für die Fälle öffentlicher Gefahr oder Not.*

### § 15

*Die Pflichtigen haben die für die Dienstleistung benötigten Geräte (z.B. Spaten, Schaufeln, Pickeln, Hacken usw.) mitzubringen. Die Spanndienstpflichtigen haben soweit erforderlich, auch geeignete Fahrzeuge, insbesondere Lastfahrzeuge, sowie die notwendigen Führer von Zugtieren und Lastkraftfahrzeugen zu stellen.*



*In der Regel waren es Ochsen, die arbeiten mussten*

### § 16

I) Die Spanndienste werden auf Handdienste und die Spanndienste untereinander wie folgt angerechnet:

II) Bei der Leistung von Spanndiensten stehen gleich:

a) Die Gestellung von 2 Kühen der Gestellung von 2 Ochsen;

b) die Gestellung von 2 Kühen der Gestellung 2 Pferden;

c) die Gestellung 2 Ochsen der Gestellung 2 Pferden;

d) Die Gestellung eines Kraftwagens für je 3 Tonnen Tragkraft der Gestellung x Pferden (hier ist keine Zahl eingetragen) (Kühen, Ochsen) samt dem ihrer Leistungsfähigkeit angepassten Fahrzeug.

III) Die Gestellung eines Gespannführers und Kraftwagenführers gilt als Leistung von Handdiensten einer Person und wird auf diese angerechnet.

IV) Einer vollen Tagesleistung Handdienste steht gleich:

a) die Gestellung von 2 Kühen,

b) die Gestellung von 2 Ochsen,

c) die Gestellung von 2 Pferden

d) die Gestellung eines Kraftfahrzeugs von x Tonnen Tragfähigkeit jeweils für die Dauer eines Tages (auch hier ist keine Zahl eingetragen).



Reichere Bauern konnten auch Pferde zur Verfügung stellen

### § 17

Bei Verhinderung oder Ersatzleistung des Pflichtigen werden verrechnet für die Stunde:

Handdienste	0,50 RM
Spanndienst mit 2 Kühen und Gespannführer	8,- RM
Spanndienst mit 1 Ochsen und Gespannführer	RM
Spanndienst mit 2 Ochsen und Gespannführer	8,- RM
Spanndienst mit 1 Pferd und Gespannführer	RM
Spanndienst mit 2 Pferden und Gespannführer	8,- RM
Spanndienst mit einem Tonnenlastwagen und Führer	RM
Spanndienst mit einem Schlepper und x Anhänger und Führer	RM

Einige Posten waren nicht mit Beträgen aufgeführt.

## § 18



Mün:

So oft von den Pflichtigen ein Gemeindedienst gefordert und geleistet oder die Ersatzleistung bewirkt worden ist, ist dies in dem Verzeichnis (§ 6) hinter dem Namen des Pflichtigen unter Angabe des Leistungstages sowie der Art und der Zeit der Leistung einzutragen.

## § 19

Die Dienstleistungen werden auf ganze Stunden aufgerundet. In Anrechnung kommen jedoch nur solche Leistungen, die von dem Bürgermeister oder dessen Beauftragen angeordnet und bescheinigt sind.

Fünzig Pfennige bei Kriegsende wurden für einen Handdienst verrechnet

## § 20

Die Zeitdauer jeder Dienstleistung soll für jeden einzelnen Pflichtigen hintereinander in der Regel nicht länger als auf einen ganzen Tag bemessen werden. Gelangen während mehrerer aufeinanderfolgender Leistungstage an jedem dieser Tage mehr als die Hälfte aller Leistungspflichtigen zur Heranziehung, so kann die folgenden Tage auf die am vorhergehenden Tag beschäftigt gewesenen Pflichtigen zurückgegriffen werden.

## § 21

Etwaige Mehrleistungen eines Verpflichteten sind auf Leistungen im folgenden Rechnungsjahr anzurechnen oder können durch Gewährung einer Vergütung nach § 17 abgegolten werden.



Bis die neuen Geldscheine der Bundesrepublik herausgegeben wurden, dauerte es noch zwei Jahre

## § 22

Sind einzelne Verpflichtete im Laufe eines Rechnungsjahres nicht im gleichen Umfang wie die übrigen Verpflichteten zu Dienstleistungen herangezogen worden, so sind sie vorbehaltlich des § 2 Satz 2 bei der ersten erforderlich werdenden Leistung des nächsten Rechnungsjahres in erster Linie heranzuziehen.

## § 23

Diese Satzung tritt am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

*Binsfeld, den 6. April 1946*

*Der Bürgermeister Sauer*

*Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung ist erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung am 6. April 1946*

*Der Bürgermeister (Sauer)“*

Bürgermeister war in diesem Jahr der Müller und Landtagsabgeordnete Franz Ludwig Sauer (\*1.10.1893 †28.3.1950), der Großvater des derzeitigen Arnsteiner Bürgermeisters Franz Josef Sauer.<sup>6</sup>



Erst **1958** wurden die ortsrechtlichen Vorschriften mit diesem Hinweis des Anton Bürgermeister Anton Schmitt (\*24.9.1900 †3.2.1978) außer Kraft gesetzt:

*„Gemeindeverordnung über die Aufhebung ortsrechtlicher Vorschriften*

*Die vor dem 1.1.1957 auf Grund des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern vom 26.12.1871 erlassenen ortspolizeilichen Vorschriften und örtlichen Strafvorschriften treten am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Verordnung im Mitteilungsblatt des Landratsamtes Karlstadt außer Kraft. Soweit sie nicht schon früher, insbesondere nach Art. 77 Abs. 2. des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes, ihre Geltung verloren haben.*

*Binsfeld, den 22. März 1958“*

Quellen:

StA Würzburg Landratsamt Karlstadt 4687

StA Arnstein: Wählerverzeichnis von 1865

Günther Liepert: Sterbebildchen-Sammlung von Binsfeld in [www.liepert-arnstein.de](http://www.liepert-arnstein.de) vom Februar 2025

Arnstein, 6. Juni 2025

---

<sup>1</sup> Verwaltungsgliederung Bayerns. in Wikipedia vom Februar 2025

<sup>2</sup> Günther Liepert: Gasthaus zum Schwarzen Adler, Binsfeld. in [www.liepert-arnstein.de](http://www.liepert-arnstein.de) vom 11. November 2023

<sup>3</sup> StA Arnstein Bf 12-29

<sup>4</sup> StA Arnstein: Protokollbuch der Gemeinde Binsfeld vom 12.3.1882 in Bf-02/1

<sup>5</sup> StA Arnstein Bf 12-30

<sup>6</sup> MdL Franz Ludwig Sauer, Binsfeld. in [www.liepert-arnstein.de](http://www.liepert-arnstein.de) vom 11. Juni 2019